

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/979 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter
und Gerichte**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/597 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidialverfassung der Gerichte

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/1124 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-
Anpassungsgesetzes (RpflAnpG)**

A. Problem

Die geltenden Bestimmungen über die Präsidialverfassung der ordentlichen Gerichte entsprechen nicht mehr den gewandelten Anforderungen an die richterliche Selbstverwaltung.

Privilegien einzelner Richter sind demokratisch nicht legitimiert und behindern eine stärkere Selbstverantwortung aller Richter.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuss beschlossene Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Abbau von Disparitäten hinsichtlich der Präsidiumsgrößen durch stärkere Differenzierung der Mitgliederzahlen,
- Beseitigung des Prinzips der funktionalen Parität von Vorsitzenden und beisitzenden Richtern bei der Besetzung der Präsidien (sogenanntes Vorsitzenden-Quorum),
- Einführung der Richteröffentlichkeit der Präsidiumssitzungen,
- Einführung der spruchkörperinternen Geschäftsverteilung durch Kollegiumsbeschluss der dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter anstatt – wie bisher – durch Verfügung der Vorsitzenden.

Darüber hinaus sollen

- die für mehr als drei Monate beurlaubten Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Präsidium sowie hinsichtlich der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Präsidium den für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordneten Richterinnen und Richtern gleichgestellt werden,
- die am 31. Dezember 1999 auslaufende Sonderregelung für das Gebiet der neuen Bundesländer, wonach an einer gerichtlichen Entscheidung mehr als ein abgeordneter Richter mitwirken darf, entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 14/1124) für den Bereich der Oberlandesgerichte und Landessozialgerichte um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden.

Mehrheit im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/979 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/597 – für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1124 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz

Vorsitzender

Alfred Hartenbach

Berichterstatter

Norbert Geis

Berichterstatter

Volker Kauder

Berichterstatter

Andrea Voßhoff

Berichterstatterin

Volker Beck Köln)

Berichterstatter

Rainer Funke

Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte
– Drucksache 14/979 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und

1. bei Gerichten mit mindestens achtzig Richterplanstellen aus zehn gewählten Richtern,
2. bei Gerichten mit mindestens vierzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,
3. bei Gerichten mit mindestens zwanzig Richterplanstellen aus sechs gewählten Richtern,
4. bei Gerichten mit mindestens acht Richterplanstellen aus vier gewählten Richtern,
5. bei den anderen Gerichten aus den nach § 21b Abs. 1 wählbaren Richtern.“

2. § 21b wird wie folgt geändert:

2. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate“ durch die Wörter „für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet, für mehr als drei Monate beurlaubt“ ersetzt.**

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jeder Wahlberechtigte wählt die vorgeschriebene Zahl von Richtern.“

„(2) Jeder Wahlberechtigte wählt **höchstens** die vorgeschriebene Zahl von Richtern.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Durch Landesgesetz können andere Wahlverfahren für die Wahl zum Präsidium bestimmt werden; in diesem Fall erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Wahlordnungsvorschriften; sie kann die Ermächtigung hierzu auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

unverändert

Entwurf

3. § 21c Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene.“

4. § 21e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Änderung ist den Richtern, deren Spruchkörper oder Dezernat von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt ist, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 21c Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder **für mehr als drei Monate beurlaubt, wird es** an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene.“

4. § 21d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 unter die jeweils genannte Mindestzahl gefallen, so ist bei der nächsten Wahl, die nach § 21b Abs. 4 stattfindet, die folgende Zahl von Richtern zu wählen:

1. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 vier Richter,
2. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 2 drei Richter,
3. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 3 zwei Richter.

Neben den nach § 21b Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheidet jeweils ein weiteres Mitglied, das durch das Los bestimmt wird, aus.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 über die für die bisherige Größe des Präsidiums maßgebende Höchstzahl gestiegen, so ist bei der nächsten Wahl, die nach § 21b Abs. 4 stattfindet, die folgende Zahl von Richtern zu wählen:

1. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 2 sechs Richter,
2. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 3 fünf Richter,
3. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 4 vier Richter.

Hiervon scheidet jeweils ein Mitglied, das durch das Los bestimmt wird, nach zwei Jahren aus.“

5. § 21e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

unverändert

b) entfällt

Entwurf

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit.“
- d) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums können die Richter des Gerichts zugegen sein. Auf Antrag können die nicht dem Präsidium angehörenden Richter durch Beschluss des Präsidiums zeitweilig ausgeschlossen werden, soweit der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richter dies geboten erscheinen lässt. Über den Antrag berät und entscheidet das Präsidium ausschließlich in Anwesenheit seiner Mitglieder.“
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
5. § 21g wird wie folgt gefasst:
- „§ 21g
- (1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Richter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; *diese Anordnung* kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend *für die vorherige Bestimmung eines Mitgliedes des Spruchkörpers* als Einzelrichter.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. **§ 21i Abs. 2 gilt entsprechend.**“
- d) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums können die Richter des Gerichts zugegen sein. Auf Antrag **eines Mitglieds des Präsidiums** können die nicht dem Präsidium angehörenden Richter durch Beschluss des Präsidiums zeitweilig ausgeschlossen werden, soweit der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richter dies geboten erscheinen lässt. Über den Antrag berät und entscheidet das Präsidium ausschließlich in Anwesenheit seiner Mitglieder.“
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
6. § 21g wird wie folgt gefasst:
- „§ 21g
- (1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden **Berufsrichter** auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; **er** kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, **soweit nach den Vorschriften der Prozessordnungen die Verfahren durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können.**
- (4) **Ist ein Berufsrichter an der Beschlussfassung verhindert, tritt der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter an seine Stelle.**
- (5) **§ 21i Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Bestimmung durch den Vorsitzenden getroffen wird.**
- (6) **Vor der Beschlussfassung ist den Berufsrichtern, die von dem Beschluss betroffen werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.**
- (7) **§ 21e Abs. 9 findet entsprechende Anwendung.**“
7. In § 22a wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte

Die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Vorsitzenden Richter und“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden Richter und“ gestrichen.
 - bb) *Satz 3 wird aufgehoben.*
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Vorsitzender Richter und Richter“ durch die Wörter „von Richtern“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 *und* § 8 Abs. 3 Nr. 5 werden jeweils die Wörter „Vorsitzender Richter und Richter“ durch die Wörter „von Richtern“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Vorsitzenden Richter und“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte

Die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) **Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:**
„Nicht aufzuführen sind die Namen der Richter, die dem Präsidium angehören und deren Amtszeit noch nicht abläuft.“
 - b) *unverändert*
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „**die vorgeschriebene Zahl von Namen** Vorsitzender Richter und Richter“ durch die Wörter „**einen oder mehrere Namen** von Richtern“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) **In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.**
 - b) **Nummer 5 wird gestrichen.**
6. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Vorsitzenden Richter und“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

Das Rechtspflege-Anpassungsgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern dürfen bei den Oberlandesgerichten und bei den Landessozialgerichten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 abweichend von § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes zwei Abgeordnete Richter an einer gerichtlichen Entscheidung mitwirken.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Angaben „Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angaben „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Patentgesetzes

§ 68 Nr. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. In den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses ein rechtskundiger Richter dem Präsidium nicht angehören würde, gilt der rechtskundige Richter als gewählt, der von den rechtskundigen Mitgliedern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte *kann auf der Grundlage der dort genannten Ermächtigungen* durch Rechtsverordnung geändert *oder aufgehoben* werden.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die **auf Artikel 2 beruhenden Teile der Wahlordnung** für die Präsidien der Gerichte **können auf Grund des § 21b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes** durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 3 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Norbert Geis, Volker Kauder, Andrea Voßhoff, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/597 und 14/979 – in seiner 45. Sitzung vom 17. Juni 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen. Den Gesetzentwurf - Drucksache 14/1124 – hat er in seiner 47. Sitzung vom 24. Juni 1999 in erster Lesung beraten und ebenfalls an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

Mit dem von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf sollen die seit dem Jahre 1972 im Wesentlichen unveränderten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Präsidialverfassung der Gerichte und die Geschäftsverteilung den in den vergangenen 25 Jahren eingetretenen Rechtsentwicklungen und dem veränderten Anforderungsprofil, dem sich die Justiz stellen muss, angepasst werden. Dies macht Strukturveränderungen zur Steigerung der Effizienz der Justiz und der Eigenverantwortlichkeit der Richter notwendig.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Stellung des einzelnen Richters zu stärken und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsprechung und denen der Justizverwaltung herzustellen. Durch Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes soll das Präsidium als eigenständiges zentrales Organ richterlicher Selbstverwaltung gestärkt werden, indem die überkommene hervor gehobene Stellung der Vorsitzenden Richter zu Gunsten der Gleichrangigkeit der Richter reduziert und zugleich Regelungen vorgesehen werden, die das Zustandekommen einvernehmlicher Lösungen für die Geschäftsverteilung und die anderen vom Präsidium zu entscheidenden Fragen unterstützen. Hierdurch sollen die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung unterstrichen und zugleich die Motivation und richterliche Selbstverantwortung gestärkt werden. Auch sollen sachlich nicht mehr gerechtfertigte Privilegien, die sich häufig als Hindernis auf dem Weg des Wandels der Justiz erwiesen haben, überwunden werden.

Der Entwurf sieht zunächst eine gegenüber dem bisherigen Recht differenziertere Regelung der Zahl der Präsidiumsmitglieder vor und erreicht damit eine sachgerechtere Verwirklichung des Repräsentationsprinzips (Artikel 1 Nr. 1). Durch Aufhebung des § 21a Abs. 2 Satz 2 GVG wird – flankiert durch eine Reihe von Folgeänderungen – zugleich das Prinzip der funktionalen Parität bei der Besetzung der Präsidien (sogenanntes Vorsitzenden-Quorum) beseitigt, wonach bei den Kollegialgerichten jeweils die Hälfte der Präsidiumsmitglieder planmäßige Vorsitzende sein müssen. Vorgesehen ist

dabei eine Öffnungsklausel, die die Einführung des Verhältniswahlsystems durch Landesrecht ermöglicht (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b).

Darüber hinaus führt der Entwurf – entsprechend einem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft – die sogenannte Richteröffentlichkeit der Präsidiumssitzungen ein. Diese sollen im Regelfall den Richtern des Gerichts zugänglich sein, wobei die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz betroffener Richter vorgesehen ist (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d).

Schließlich beseitigt der Entwurf das bisherige Privileg der Vorsitzenden bei den Kollegialgerichten, über die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Spruchkörper allein zu bestimmen (§ 21g GVG). Künftig soll die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung durch Kollegiumsbeschluss der dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter erfolgen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium (Artikel 1 Nr. 5).

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/597 – sieht eine Reform der Präsidialverfassung der Gerichte mit ähnlichem Inhalt vor. Bei der Geschäftsverteilung ist jedoch vorgesehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Die Richteröffentlichkeit bei Präsidiumssitzungen soll aufgrund eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses hergestellt werden können. Eine stärkere Differenzierung bei der Mitgliederzahl der Präsidien und die Öffnungsklausel hinsichtlich des Wahlrechts sind nicht in diesem Entwurf enthalten.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/1124 – schlägt vor, den Anwendungszeitraum der Regelung in § 3 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes für einen Teilbereich zu verlängern.

III. Beratungsverlauf

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen – Drucksachen 14/597 und 14/979 – in seiner 20. Sitzung vom 23. Juni 1999, in seiner 22. Sitzung vom 29. Juni 1999, in seiner 26. Sitzung vom 7. Oktober 1999 und in seiner 28. Sitzung vom 27. Oktober 1999 beraten. Die Vorlage – Drucksache 14/1124 – hat er in seiner 23. Sitzung vom 29. September 1999 und ebenfalls in der 28. Sitzung vom 27. Oktober 1999 beraten.

Weiterhin hat der Rechtsausschuss in seiner 27. Sitzung vom 25. Oktober 1999 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen – Drucksache 14/597 und 14/979 – durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

1. Hans-Ernst Böttcher
Präsident des Landgerichts Lübeck

2. Uwe Boysen
Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen
3. Walter Dury
Präsident des Oberlandesgerichts Zweibrücken
4. Peter Gummer
Vizepräsident des Bayerischen Obersten
Landesgerichts
5. Ulrich Hagenloch
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dresden
6. Rainer Lips
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden
7. Dr. Markus Wiebel
Richter am Bundesgerichtshof

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 27. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Beginn der abschließenden Beratung des Rechtsausschusses in seiner 28. Sitzung vom 27. Oktober 1999 wurde ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Beratung nicht abzuschließen, damit begründet, dass von der zwei Tage zurückliegenden Anhörung noch nicht die Protokoll-Druckfahnen zur Vorbereitung der abschließenden Beratung im Rechtsausschuss vorliegen. Diese Eile im Verfahren sei von rein ideologischen Gründen bestimmt, nicht aber von der gebotenen Sorgfalt. Die Koalitionsfraktionen lehnten unter Hinweis auf vorrangige Bedeutung des gesprochenen Wortes in der Anhörung mit Zustimmung der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eine Vertagung ab.

Vertreter der Fraktion der SPD begrüßten die Vorlagen unter Hinweis auf die in der Begründung des Entwurfs genannten Zielsetzungen. Dem während der Anhörung gemachten Vorschlag, bereits bei einem abweichenden Votum die Entscheidung über die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers dem Präsidium zu übertragen, sei man nicht gefolgt. Hier solle die Mehrheit innerhalb des Spruchkörpers entscheiden.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde die Änderung der Präsidialverfassung als allein ideologisch begründet abgelehnt; ein Handlungsbedarf sei weder ausreichend vorgetragen, noch habe er sich aus der Anhörung ergeben. Untersuchungen des Justizministeriums Baden-Württemberg hätten gezeigt, dass Mängel in der Wirtschaftlichkeit der derzeitigen Präsidialverfassung nicht zu belegen seien. Hingewiesen wurde auf die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, der die Reform als nicht vordringlich bezeichnet habe. Zudem wurden verfassungsrechtliche Bedenken wegen des während der anstehenden Präsidiumswahlen erfolgenden Verfahrenswechsels erhoben. Werde während der im November beginnenden Wahlen zu den Präsidien das Wahlverfahren ohne Übergangsregelungen geändert, stelle sich bei den durch die so gewählten Präsidien erstellten Geschäftsverteilungsplänen die Frage, ob der gesetzliche Richter ordnungsgemäß bestimmt worden sei. Eine Vielzahl von Verfahren könnte gegebenen-

falls wegen des Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters aufgehoben werden. Größere Sorgfalt statt des hier vorgelegten Eilverfahrens sei geboten.

Für die Fraktion der F.D.P. hat die Anhörung keinen Nachweis für die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen erbracht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, für ein Mehr an Gleichheit unter den Richtern und eine modernere Justizorganisation sei nicht die Feststellung augenfälliger Missstände erforderlich.

Die Fraktion der PDS begrüßte die Reform, auch wenn sie Probleme bei der Überleitung angesichts der anstehenden Präsidiumswahlen sah.

Die Fraktion der F.D.P. hat zu den Gesetzentwürfen folgenden Entschließungsantrag vorgelegt:

„Gleiches Recht für die Rechtsberatung in den alten und neuen Bundesländern

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Gebührenabschlag der Anwaltschaft in den neuen Bundesländern aufzuheben. Gleiches gilt für noch bestehende Differenzierungen bei weiteren staatlichen/gerichtlichen Gebühren.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19, 20, 23, 25 und 26 sowie Abschnitt IV Nr. 3 festgelegten Abschlag auf die Gebühren und Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (Nr. 19a), der Kostenordnung (Nr. 20a), dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Nr. 24a), dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (Nr. 25a) und der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (Nr. 26a), der mit Wirkung zum 1. Juli 1996 durch die Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung des Bundesjustizministers auf 10 % reduziert wurde, zum Jahr 2000 aufzuheben.

Begründung

Der derzeit in Höhe von 10 % bestehende Gebührenabschlag in den neuen Bundesländern wurde im Rahmen des Einigungsvertrages eingeführt und im Jahre 1996 von 20 % auf 10 % reduziert. Es handelt sich um eine Ministerverordnung, für die nicht die Zustimmung des Bundesrates notwendig ist, da die Kostengesetze als Bestandteile des Verfahrensrechtes nicht zustimmungspflichtig sind. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Angelegenheit bedarf die Verordnung der Zustimmung des gesamten Kabinetts.

Der Gebührenabschlag ist im Jahr 2000 nicht mehr gerechtfertigt.

10 Jahre nach dem Fall der Mauer und 9 Jahre nach der staatsrechtlichen Zusammenführung der alten und neuen Bundesländer ist für die im Gebiet der neuen Bundesländer und in Berlin-Ostteil tätigen Rechtsanwälte nicht mehr nachzuvollziehen, dass die Anwalts-

honorare nach der BRAGO noch immer um 10% gegenüber den normalen BRAGO-Sätzen reduziert werden müssen. Nach einem solchen Zeitraum ist es Aufgabe, Trennendes zwischen den alten und den neuen Bundesländern so weit wie möglich aufzuheben und nicht weiterhin Zustände aufrechtzuerhalten, die diese Trennung unterstützen, statt sie zu beseitigen.

Die Bürger der neuen Bundesländer bleiben allerdings auch bei Aufhebung des Abschlags weiterhin durch die Regelungen der Prozesskostenhilfe vor zu starken Belastungen durch Verfahrenskosten geschützt.

Nicht umsonst sind bei anderen Freiberuflern, etwa den Architekten und Ingenieuren, die vorgesehenen Kürzungen der Honorartafeln bis Ende 1992 befristet gewesen.

Zudem werden die Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern im Ergebnis mit einem doppelten Gebührenabschlag bestraft. Nicht nur, dass eine 10%ige Reduzierung der Gebührensätze erfolgt, es kommt erschwerend hinzu, dass die Streitwerte in den neuen Bundesländern ebenfalls entsprechend niedriger liegen. Selbst bei einer Streichung des Gebührenabschlages bestünde daher immer noch ein niedrigeres Einnahmenniveau als in den neuen Bundesländern.

Dabei sind die wesentlichen Sachkosten der Kanzleien in Ost und West auf gleichem Niveau. Raummiete, Bewirtschaftungskosten, Fort- und Weiterbildungskosten, Versicherungsprämien, Kfz-Kosten, Kosten für Beschaffung von Kanzleiliteratur, Kosten für Verbrauchsmaterial, Porto- und Telefonkosten sowie Kosten für die Buchführung liegen sogar teilweise über dem Westniveau. Die Kanzleien in den neuen Bundesländern haben im Schnitt niedrigere Kanzleiumsätze, andererseits aber Bürokosten, die auf Westkosten liegen. Das Preisniveau etwa für technische Geräte ist in den neuen Bundesländern in keiner Weise niedriger als in den alten. Schließlich sei daran erinnert, dass seit Mai 1999 die Preise der Deutschen Bahn im Westen ebenso gelten wie im Osten.

Außerdem kann der wirtschaftliche Rückstand in den neuen Bundesländern, der zudem nicht überall besteht, kein Argument für eine Reduzierung der Gebühren sein. Sonst müsste auch in strukturschwachen Regionen der alten Bundesländer eine entsprechende Gebührendifferenzierung erfolgen. Unglaublich wird der Gebührenabschlag auch dann, wenn man bedenkt, dass die Gerichte in den neuen Bundesländern bei Parteien mit Sitz in den alten Ländern Gerichtskosten in Höhe von 100% berechnen, es den Anwälten mit Sitz in den neuen Bundesländern aber verwehrt sei, Rechtsanwaltskosten in voller Höhe gegenüber einem Mandanten aus den alten Bundesländern abzurechnen.

In Prozesskostenhilfestreitigkeiten führt der Abschlag sogar letztlich zu einer Dreifachreduzierung. Zum einen sind die Streitwerte niedriger, zum zweiten besteht der 10%ige Abschlag und zum dritten unterfallen weit mehr Rechtssuchende in den neuen Bundesländern den PKH-Regelungen, was dann zu einer dritten Reduzierung des Anwaltshonorars führt.

Wenn nun zukünftig durch eine Änderung des § 78 ZPO alle Anwälte in der Bundesrepublik Deutschland vor jedem Landgericht auftreten können, entfällt auch die letzte Grundlage für eine Aufrechterhaltung des Gebührenabschlages. Es entbehrt schließlich auch jeglicher Grundlage, dass der Gebührenabschlag zukünftig einen Wettbewerbsvorteil für die Anwälte in den neuen Bundesländern darstellt. Kein Mandant wird einen Anwalt nach diesem Kriterium auswählen.“

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde dem Anliegen mit dem Hinweis auf die im Bundesministerium der Justiz geplante Neuordnung des Gebührenrechts widersprochen. Wegen der Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse sei die Differenzierung weiterhin zu rechtfertigen.

Die Mitberatung dieses Antrags wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung seitens der Fraktion der PDS abgelehnt.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (Artikel 3 der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung) nicht in den Gesetzentwurf – Drucksache 14/979 – aufzunehmen und gesondert zu entscheiden, wurde mit fehlendem sachlichem und fachlichem Zusammenhang zwischen beiden Vorhaben begründet. Die Koalitionsfraktionen sahen einen Sachzusammenhang zwischen beiden Regelungen, die beide Fragen der Justizorganisation zum Gegenstand hätten. Das Bundesministerium der Justiz wies auf notwendige Folgeänderungen im Rechtspflege-Anpassungsgesetz aufgrund der vorgeschlagenen Novellierung des Gerichtsverfassungsgesetzes hin. Dagegen wurde von der Fraktion der CDU/CSU eingewandt, dass nicht die Folgeänderungen zur Debatte stünden, sondern eine gänzlich neue Sachfrage mit eingeführt werde. Die Koalitionsfraktionen wollten durch diese „Omnibus-Taktik“ die Zustimmung der neuen Länder zu diesem Gesetzespaket erlangen. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

In seiner 28. Sitzung vom 27. Oktober 1999 stimmte der Rechtsausschuss abschließend den Artikeln 1, 2, 4, 5 und 6 des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu. Der Artikel 3 der vom Ausschuss beschlossenen Fassung fand die einstimmige Zustimmung der Ausschussmitglieder.

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

Dabei erklärte die Fraktion der CDU/CSU zu ihrem Abstimmungsverhalten:

„Die Fraktion der CDU/CSU hat schwerwiegende Vorbehalte gegenüber den vom Bundesrat und von den

Fraktionen der Regierungskoalition beabsichtigten Änderungen der Präsidentialverfassung. Sie wird deshalb diese Vorlagen ablehnen.

Sie begrüßt und unterstützt aber die Bundesratsvorlage zum Rechtspflege-Anpassungsgesetz.

Die Verbindung beider Vorhaben macht es aber der Unionsfraktion unmöglich, der Vorlage des Bundesrates zum Rechtspflege-Anpassungsgesetz zuzustimmen und so die Bereitschaft und den Willen zum Ausdruck zu bringen, die Rechtspflege in den neuen Bundesländern zu unterstützen.“

IV. Beratungsergebnisse

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuss begrüßt die Reformziele, die der Entwurf verfolgt. Er schlägt im Wesentlichen noch folgende Veränderungen vor:

- In § 21b Abs. 1 Satz 3 und in § 21c Abs. 2 GVG sollte geregelt werden, dass die für mehr als drei Monate beurlaubten Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Präsidium sowie hinsichtlich der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Präsidium den für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordneten Richterinnen und Richtern gleichgestellt werden.
- Die am 31. Dezember 1999 auslaufende Sonderregelung in § 3 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes, wonach im Gebiet der neuen Bundesländer an einer gerichtlichen Entscheidung mehr als ein abgeordneter Richter mitwirken darf, sollte – entsprechend dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1124 – für den Bereich der Oberlandesgerichte und Landessozialgerichte um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit dem Entwurf unverändert gefolgt wurde, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/979 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 21b GVG)

Zu Buchstabe a (§ 21b Abs. 1 Satz 3 GVG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die – z.B. aus familiären Gründen – für mehr als drei Monate beurlaubten Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Präsidium den für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordneten Richtern gleichgestellt werden. Die Regelung entspricht einem in der Praxis aufgetretenen Bedürfnis.

Zu Buchstabe b (§ 21b Abs. 2 GVG)

Nach dem Wegfall des Vorsitzenden-Quorums (§ 21a Abs. 2 Satz 2 GVG) und der Blockwahl (§ 21b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 GVG) kann die Verpflichtung der Wahlberechtigten zur Wahl einer bestimmten Anzahl von Richtern entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 21c Abs. 2 GVG)

Die Regelung ergänzt die zu § 21b Abs. 1 Satz 3 vorgeschlagene Änderung (Nummer 2 Buchstabe a). Sie soll die für mehr als drei Monate beurlaubten Richterinnen und Richter hinsichtlich der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Präsidium den für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordneten Richtern gleichstellen.

Zu Nummer 4 (§ 21d Abs. 2, 3 GVG)

Es handelt sich um die notwendigen Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 21a Abs. 2 GVG (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) für den Fall resultieren, dass die Zahl der bei einem Gericht vorhandenen Richterplanstellen unter die für die bisherige Größe des Präsidiums maßgebliche Mindestzahl gefallen (§ 21d Abs. 2 GVG) oder über die für die bisherige Größe maßgebliche Höchstzahl gestiegen ist (§ 21d Abs. 3 GVG).

Zu Nummer 5 (§ 21e GVG)

Buchstabe a des Entwurfs (§ 21 e Abs. 2 GVG) sollte unverändert, Buchstabe b des Entwurfs (§ 21e Abs. 3 Satz 2 GVG) sollte nicht übernommen werden. Das mit der beabsichtigten Änderung des § 21e Abs. 3 Satz 2 GVG (Buchstabe b des Entwurfs) verfolgte Regelungsziel, wonach vor der Änderung der Geschäftsverteilung nicht nur dem Vorsitzenden des von der Änderung betroffenen Spruchkörpers Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll, wird im Wesentlichen bereits durch § 21e Abs. 5 GVG geltender Fassung abgedeckt, so dass weitergehende Änderungen entbehrlich erscheinen.

Zu Buchstabe c (§ 21e Abs. 7 GVG)

Mit der durch den Entwurf vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 7 entfällt das nach bisherigem Recht (§ 21e Abs. 7 Halbsatz 2) vorgesehene verstärkte Stimmrecht des Präsidiumsvorsitzenden bei Stimmgleichheit. Es empfiehlt sich, die Frage, wie künftig bei Stimmgleichheit verfahren werden soll, gesetzlich zu regeln. Sachgerecht erscheint für diesen Fall eine entsprechende Anwendung des § 21i Abs. 2 GVG, wonach der Präsidiumsvorsitzende entsprechende (mit Gründen versehene schriftliche) Eilanordnungen treffen kann, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sind.

Zu Buchstabe d (§ 21e Abs. 8 GVG – neu –)

Die vorgeschlagene Änderung in Satz 2 dient der Klarstellung der Person des Antragsberechtigten. Hiernach soll der Ausschluss der Richteröffentlichkeit der Präsidiumssitzungen nur auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds erfolgen können.

Zu Nummer 6 (§ 21g GVG)

In Absatz 1 sollte die Befugnis zur Mitwirkung bei der spruchkörperinternen Geschäftsverteilung klarstellend auf die berufsrichterlichen Mitglieder des Spruchkörpers (§§ 8 ff. des Deutschen Richtergesetzes) beschränkt werden.

In Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der beabsichtigten Ersetzung der bisherigen Vorsitzenden-Anordnung durch einen Kollegiumsbeschluss ergibt.

In Absatz 3 sollte klargestellt werden, dass sich die Regelung nur auf die Bestimmung des streitentscheidenden Einzelrichters bezieht.

Absatz 4 enthält eine Vertretungsregelung, die sicherstellt, dass auch im Falle der Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers ein wirksamer Mitwirkungsplan erstellt werden kann.

Absatz 5 sieht die entsprechende Anwendung des § 21i Abs. 2 GVG für den Fall vor, dass ein Beschluss über den Mitwirkungsplan durch die dazu berufenen Berufsrichter nicht rechtzeitig ergehen kann. In diesem Fall trifft der Vorsitzende bzw. sein geschäftsplanmäßiger Vertreter die erforderlichen Anordnungen (Eilmaßnahmen).

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass der vor Beginn des Geschäftsjahres zu beschließende Mitwirkungsplan u. U. auch Berufsrichter berücksichtigt, die dem Spruchkörper erst für das neue Geschäftsjahr zugewiesen werden. Entsprechendes gilt für die Einzelrichtergeschäftsverteilung. Den Berufsrichtern, die dem Spruchkörper im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht angehören, später aber von dem Mitwirkungsplan bzw. von den beschlossenen Grundsätzen der Einzelrichtergeschäftsverteilung betroffen werden, soll vor der Beschlussfassung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Absatz 7 regelt die Einsichtnahme in den Mitwirkungsplan entsprechend der für die Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan geltenden Regelung des § 21e Abs. 8 (künftig Abs. 9) GVG.

Zu Nummer 7 (§ 22a GVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der beabsichtigten Änderung des § 21a Abs. 2 GVG (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) ergibt.

Zu Artikel 2 – Änderung der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte**Zu Nummer 3** (§ 5)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 5 Abs. 2 Satz 2 – neu –)

§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung, dessen Streichung der Entwurf insgesamt vorsieht, muss hinsichtlich des Regelungsgehalts der dortigen Nummer 2 (Nichtauffüh-

rung der weiter amtierenden Präsidiumsmitglieder auf dem Stimmzettel) im Wesentlichen erhalten bleiben. Die Bestimmung ist auch nach künftigem Recht nicht verzichtbar. Durch die beabsichtigte Beseitigung des Vorsitzenden-Quorums (§ 21a Abs. 2 Satz 2 GVG – Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) und der Blockwahl (§ 21b Abs. 2 GVG – neu – Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des Entwurfs) ist lediglich eine Folgeänderung dahin gehend veranlasst, dass die Erwähnung der Vorsitzenden entfällt. Entbehrlich wird dagegen der bisherige Regelungsgehalt des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung, wonach die Namen der Vorsitzenden Richter auf dem Stimmzettel gesondert aufzuführen sind. Es bietet sich daher an, § 5 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung mit dem bereinigten Inhalt des bisherigen Satzes 3 Nr. 2 neu zu fassen und Satz 3 insgesamt zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 3 Satz 1)

Nach dem Wegfall des Vorsitzenden-Quorums (§ 21a Abs. 2 Satz 2 GVG – Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) und der Blockwahl (§ 21b Abs. 2 GVG – neu – Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des Entwurfs) besteht keine Veranlassung mehr dafür, dass zwingend eine vorgeschriebene Zahl von Richtern gewählt werden muss.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 3)

Auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes**Zu Nummer 1** (§ 3 Abs. 1 RpfAnpG)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes – Drucksache 14/1124) sollte die am 31. Dezember 1999 auslaufende Sonderregelung, wonach im Gebiet der neuen Bundesländer an einer gerichtlichen Entscheidung mehr als ein abgeordneter Richter mitwirken darf, für den Bereich der Oberlandesgerichte und Landessozialgerichte um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 10, 30 RpfAnpG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der beabsichtigten Änderung des § 21a Abs. 2 GVG (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) und des § 21b Abs. 2 GVG (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) ergeben.

Zu Artikel 4 – Änderung des Patentgesetzes

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der beabsichtigten Änderung des § 21a Abs. 2 GVG (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) und des § 21b Abs. 2 GVG (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) ergeben.

Zu Artikel 5 – Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang

Die Neufassung erfolgt aus rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll, soweit es die Neufassung des § 3 Abs. 1 RpfAnpG (Artikel 3 Nr. 1) betrifft, am 1. Januar 2000, im übrigen sofort in Kraft treten.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Alfred Hartenbach

Berichterstatter

Norbert Geis

Berichterstatter

Volker Kauder

Berichterstatter

Andrea Voßhoff

Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)

Berichterstatter

Rainer Funke

Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler

Berichterstatterin

